

338/AE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend besondere Eingliederungshilfe/Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Die Regelungen des nun neu eingeführten § 34 a betreffend eine besondere

Eingliederungsbeihilfe sind in ihrem Umfang nicht ausreichend, um eine wirklich soziale

und gerechte Hilfe für Langzeitarbeitslose darzustellen. Der Verweis auf die vom

Arbeitsmarktservice noch zu erstellende Richtlinie ist unserer Meinung nach nicht

ausreichend und es müßte teilweise im Gesetz und teilweise in den Richtlinien ein Rahmen

festgelegt werden, der die Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigung so festlegt, daß die

Bedingungen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Folgende Rahmenbedingungen sollen Berücksichtigung finden:

. Freiwilligkeit der Teilnahme (kein wie auch immer gearteter Druck auf die KlientInnen)

. "Soziale Aktivierung " soll als Zielvorstellung im Vordergrund stehen.

. Die Zielrichtung sozialer Aktivierung" erfordert eine dementsprechende

sozialpädagogische Betreuung um den vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe zu entsprechen

. Bestehende kollektivvertragliche Regelungen müssen eingehalten werden; dort, wo keine Kollektivverträge vorhanden sind, müssen orts- oder betriebsübliche Entlohnungen eingehalten werden

. Die Qualifikation der betroffenen Personen muß bei der Vermittlung berücksichtigt werden

. Es muß sichergestellt werden, daß für Vereine, die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit mit anderen Maßnahmen (allgemeine EGB und besondere

EGB) möglich ist

- . Es muß sichergestellt werden, daß bei Verlust des vermittelten Arbeitsplatzes die Rückkehr zum vorherigen Anspruchsniveau gegeben ist.
  - . Für den gleichen Arbeitsplatz darf es zu keinen unterschiedlichen Förderhöhen für Frauen und Männer kommen. In diesem Zusammenhang darf es keine Möglichkeiten für geschlechtsspezifische Anforderungen geben.
  - . Es muß sichergestellt werden, daß die durchschnittlich geringere Anspruchshöhe von Frauen nicht dazu führt, daß Frauen auch geringer bzw. schlechter gefördert oder vermittelt werden.
  - . Es sollte sichergestellt werden, daß Putzfirmen, Champignonzüchtereien und ähnliche Firmen von dieser Förderung nicht gebrauch machen können.
  - . Arbeiten bei öffentlichen Dienstgebern sollten im öffentlichen Interesse gelegen sein (zB Umwelt- , Sozialbereich, kommunale Aufgaben usw).
- In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen